

Oktober 2018

## **Merkblatt zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Verschwiegenheitspflicht**

Liebe Elternvertreter,.

das Thema DSGVO ist in aller Munde. Sicherlich haben auch Sie sich schon gefragt:

### **Welche Auswirkung hat die EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) auf die personenbezogene Datenverarbeitung der Elternvertretungen?**

Nachfolgend haben wir einige Informationen für Sie zusammengestellt.

#### **Verschwiegenheitspflicht**

Die Elternvertreterinnen und Elternvertreter sind nach § 76 Absatz 1 Schulgesetz (SchulG) ehrenamtlich tätig und nach den §§ 95 und 96 Landesverwaltungsgesetz (LwVG) zur Verschwiegenheit verpflichtet.

Elternvertreterinnen und -vertreter sind verpflichtet, über Angelegenheiten, die "ihrer Bedeutung nach eine vertrauliche Behandlung bedürfen" Verschwiegenheit zu bewahren, auch nach Ende ihrer Amtszeit.

Bitte beachten Sie, dass nach §55,4 SchG die Angelegenheiten einzelner Schüler (z.B. Verhaltensauffälligkeiten, Konflikte mit anderen Schülern..) nicht zum Thema von Klassenpflegschaftssitzungen gemacht werden dürfen!

#### **Umgang mit personenbezogenen Daten**

Sofern es um die Verarbeitung personenbezogener Daten z. B. der Eltern geht, gelten für die Elternvertretungen und die Gremien somit zunächst die Grundsätze der DSGVO.

„Oftmals wird die Frage gestellt, ob die gewählten Klassenelternbeiräte die E-Mail-Adressen der Eltern selbst erheben dürfen. Gem. § 12 Abs. 5 Schul-Datenschutzverordnung (SchulDSVO) erhalten die Klassenelternbeiräte zur Durchführung ihrer Aufgaben die Adresdaten der Eltern (Namen, Adressen, Telefonnummer(n) und E-Mail-Adresse(n)) der jeweiligen Klasse nur, soweit die Betroffenen hierzu ihre Einwilligung erteilt haben. Eine eigenständige Erhebung personenbezogener Daten der Schülerinnen und Schüler, der Eltern sowie der Lehrkräfte durch die Klassenelternbeiräte ist gem. § 20 Abs. 2 SchulDSVO nicht zulässig.

...

Generell ist beim Einsatz von E-Mail zu bedenken, dass das Vorhandensein einer privaten E-Mail-Adresse nicht vorausgesetzt werden kann. Die Eltern ohne E-Mail-Adresse oder die, die ihre Einwilligung zur Übermittlung an den Klassenelternbeirat verweigert haben, dürfen nicht vom Informationsfluss ausgeschlossen werden.

E-Mail unterliegt dem Telekommunikationsgeheimnis nach Art. 10 Grundgesetz. Die mit E-Mail verschickten Inhalte sind somit rechtlich abgesichert. Technisch gesehen stellt E-Mail ein gegenüber der Briefpost unsicheres Medium dar. Soweit der Elternbeirat E-Mails mit personenbezogenen Inhalten versenden will, muss dieser Umstand allen an dieser Kommunikation Beteiligten bekannt und diese müssen damit einverstanden sein. Entscheiden sich Eltern, dass personenbezogene Daten nicht per E-Mail verschickt werden sollen, muss dies der Elternbeirat beachten. Alternativ kann eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation vereinbart werden.

Wird E-Mail nur für die Verteilung von allgemeinen Informationen an die Eltern (z. B. Einladung zu Elternabenden u. ä.) verwendet, bestehen hiergegen grundsätzlich keine datenschutzrechtlichen Bedenken.

### **Verwendung von bcc (Blind Carbon Copy, Blindkopie) bei mehreren Empfängern**

Generell gilt:

Soll eine E-Mail mehreren Empfängern zugestellt werden, ist generell bcc zu verwenden. Dazu ist auch in das Feld „An“ die Absenderadresse einzutragen und in das Feld „bcc“ die Adressen der Empfänger. In diesem Fall können die Empfänger zwar vermuten, dass mehrere Empfänger diese E-Mail erhalten, aber nicht sehen, um welche Empfänger es sich handelt.

Diese Vorgehensweise ist erforderlich, weil häufig nicht bekannt ist, ob die Empfänger mit der Preisgabe ihrer E-Mail-Adresse an Dritte einverstanden sind. Kommuniziert der Elternbeirat per E-Mail-Verteiler mit den Eltern, ist diese Vorgehensweise immer einzuhalten. Aus der Einwilligung der Eltern gegenüber dem Elternbeirat, per E-Mail mit ihnen zu kommunizieren, kann nicht automatisch geschlossen werden, dass sie mit der Preisgabe ihrer E-Mail-Adresse an alle anderen Eltern der Klasse einverstanden sind.

Quelle: [www.Datenschutzzentrum.de](http://www.Datenschutzzentrum.de)

*Aus diesem Grund empfehlen wir folgende Vorgehensweise:*

Am ersten Elternabend wird das Formular „Einwilligungserklärung zur Weitergabe der Kontaktdaten der Erziehungsberechtigten der Schülerinnen und Schüler an die gewählten Klassenelternvertreter der Klasse xx“ verteilt.

Aus diesen Daten wird eine Klassenliste erstellt, die aufgrund der Einwilligungserklärung an die Eltern der Liste verteilt werden darf.

Die E-Mailadresse dieser Liste darf zur Verteilung allgemeiner Informationen an die Eltern verwendet werden. Es ist darauf zu achten, dass bcc verwendet wird.

Es wird empfohlen, dass kein vertraulichen/ personenbezogenen Daten per E-Mail ausgetauscht werden. Kritische Themen sollten telefonisch oder in einem persönlichen Gespräch erörtert werden.

Falls Eltern dennoch mit Elternvertretern über z.B. persönliche Probleme der Kinder per E-Mail kommunizieren (wollen) wird empfohlen sich bestätigen zu lassen, dass Sie mit dem Versand von Daten über das Internet ausdrücklich einverstanden sind

Beispiel:

Der Anschluss eines Computers an das Internet und der Versand von E-Mails über das Internet sind mit Datenschutzrisiken verbunden. Auch Elternvertreter sind daher angehalten, Vorsorgemaßnahmen gegen Datenmissbrauch zu treffen und keine vertraulichen und personenbezogenen Daten über das Internet zu versenden, ohne dass der Einsender ausdrücklich auf diese Risiken hingewiesen wurde und mit dem Versand von Daten über das Internet ausdrücklich einverstanden ist.

Falls Sie darüber allgemeine Anfragen hinaus (Termine, Einladungen etc.) per E-Mail mit uns als Elternvertreter kommunizieren möchten, bitten wir Sie, Ihr Einverständnis mit Ihrer Unterschrift zu bestätigen. Dieses Einverständnis kann jederzeit widerrufen werden.

Für Rückfragen (jedoch keine rechtsverbindlichen Auskünfte) stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Stefanie Klarner und Martina Schenk (Elternbeiratsvorsitzende)